

Erscheint wöchentlich 5 Mal,
Festtage ausgenommen.
Vierteljährlicher Preis:
in Smünd bei der Expedition
30 fr., Austrägerlohn 4 fr.,
durch die Post in den
Oberamtsbezirken Smünd und
Welzheim 38 fr.

Rems-Beitung.

Einrückungsgebühr die für
einspaltige Zeile 2fr., für
ausländische Inserate 3 fr.
Deftere Einrückungen nach
besonderer Uebereinkunft
Inserate können Tags zuvor
bis Vormittags 10 Uhr
abgegeben werden.

(Vormals Remsthal-Vote.)

Amtsblatt für die Oberamtsbezirke Smünd & Welzheim.

Nro. 215.

Auflage 1530.

Dienstag, 5. November 1867.

Verfügungen der Bezirksbehörden.

Smünd und Welzheim.

Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuerichern, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Leicht entzündliche und schwer löschbare Stoffe, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoffe, Erdöl, (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner Firnisse, Lacke, Theer, fette Oele, Talg, Schmierer, Pech, Harz und Schwefel sind stets nur in feuericherer Weise aufzubewahren.

Werden größere Vorräthe solcher Stoffe für längere Zeit in Gebäuden aufbewahrt, so sollen die Räume für solche Lagerungen jedenfalls in Gebäuden, welche Feuerungs-Einrichtungen enthalten, mit massiven Umfassungsmauern und feuerichern Decken versehen sein.

Innerhalb der Ortschaften darf rohes Erdöl gar nie und gereinigtes nur in Quantitäten bis zu 5 Etrn. einschließlich aufbewahrt werden. Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände beim Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

Die Räume, in welchen leicht entzündliche Stoffe, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, dürfen nie mit offenem Licht betreten werden.

Die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron, chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen darf nicht für längere Zeit in demselben Raum mit leicht brennbaren Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

3) Hans und Flachs dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. October 1854, Amtsblatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855 Nro. 86, wie auf die neueste Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg. Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Riech-, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife u. c. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Strohh-, Heu- oder Spähnen u. s. w. umhergehen oder Hüh-

ner- oder Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichts oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stalllaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuerichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlossene Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben oder sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendrahtgeflechte geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- und Werkreibe haben bei Verlust ihrer Berechtigung und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blödlensleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 fr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befleißigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Flachs- und Hansfressen und Brechen bei 10 fl. Strafen verboten. Dagegen ist das Dreschen und Strohschneiden ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit bei Nacht bei einer wohlverwahrten, an einem geeigneten Ort angebrachten Laterne zulässig.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hansdörren in den Kadöfen, insoweit hierzu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt und das Dörren des Holzes in den Oefen und Oefenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmieren und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen und außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und der unmittelbaren Nähe,
b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeit u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insoweit zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

Außerdem ist das Waschen in den Kochtügen oder in den schlechten Privatwaschtüchern bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gute m f e u e r f e s t e n Zustände zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Hauspflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Fall eines Brandes in jedem Haus so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplaz zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuersgefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmannt und deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Diensthoten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminsegen, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, ihre Gemeindeangehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die L o k a l - F e u e r s c h a u e r und P o l i z e i d i e n e r an die getreue Erfüllung ihrer diesfalligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen, von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 1. November 1867.

R. Oberamt Gmünd. R. Oberamt Welzheim.

H o l l a n d.

E i s e n b a c h.

G m ü n d. An die Schultheissenämter. Dieselben werden dringend an Vorlegung der Bedarfsanzeigen der Formularien für Haushaltungszettel und Gemeindefisten unter Auberäumung einer letzten, am 7. d. M. ablaufenden Frist, erinnert. (s. Amtsblatt 211 u. 213.)

Den 4. November 1867.

R. Oberamt.

H o l l a n d.

Die Verträge mit Preußen vor der Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart, den 31. Okt. 1867. In der 22. Sitzung der Kammer der Abgeordneten wird der Zollvereinsvertrag in Verbindung mit dem Salzsteuer-Vertrag berathen. Am Ministertische sitzen die Minister v. Goltz, v. Götter, Freih. v. Barmbüler, v. Renner mit Oberfinanzrath Riese, der Chef des Justizdepartements Staatsrath v. Mittnacht. Die volkswirtschaftliche Commission hat sich in zwei gleiche Theile gespalten; die eine Hälfte, Berichterstatter Mohl, beantragt Verwerfung der Verträge; die andere Hälfte, Berichterstatter Zeller, will die Verträge annehmen. Die ganze Commission ist jedoch darin einverstanden, daß die Beschlüsse über die Verträge über Zollverein und Salzsteuer nur mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit gefaßt werden können. Bei Beginn der Berathung sind 10 Redner für und 4 Redner gegen die Annahme der Verträge eingezeichnet. Unter den Rednern für sind bereits Namen, wie Reibel und andere, welche gegen den Allianzvertrag gestimmt. Die Annahme des Zollvertrags gewinnt sonach schon vor Beginn der Debatte an Wahrscheinlichkeit. Zeller als Berichterstatter der annehmenden Seite der Commission eröffnet die Debatte, bei deren Beginn die Galerien nur schwach besetzt sind; zum Beweise, daß das Interesse des Publikums nach der gestern getroffenen Entscheidung nicht

mehr so lebhaft ist. Zeller zeigt, daß der Wunsch, den Zollverein sicher zu stellen, schon vor geraumer Zeit auf die Idee eines Zollparlamentes geführt habe. Dieses werde geboten und mit ihm eine naturgemäße Entwicklung eines absolut nothwendigen Institutes. Allerdings müsse man als unwillkommene Zugabe neue oder erhöhte Steuern hinnehmen. Allein die neue Salzsteuer sei für unsere Verhältnisse keineswegs gefährlich und der Salzpreis werde nicht erhöht, wenn auch in die entferntesten Theile des Landes Eisenbahnen führen. v. Barmbüler: „Nur Geld verwilligt!“ Zeller hält die Verträge formell und materiell für einen großen Fortschritt und bittet denselben, wenn auch mit schwerem Herzen, so doch ohne langes Klagen beizutreten. Deffner resignirt, weil es doch Nichts helfe. Ammermüller aus dem gleichen Grunde ebenfalls für die Verträge, ohne in langer Rede etwas neues zu sagen.

Streich von Gmünd hielt nun eine Rede, welche die glänzendste Variation war über das Thema: Was können wir machen? Er erinnerte zuerst, daß eine der sächsischen Kammern, ohne alle Reden, stillschweigend die Annahme der Nordbundsverfassung votirt habe, durch welche Sachsen zu einem Vasallenstaat geworden sei. Sie habe damit erklärt, daß sie nur annehmen, weil kein erfolgreicher Widerstand mehr geleistet werden könne. Nach den Nachrichten von gestern Abend und heute früh befinden wir uns in gleichem Falle. Auch wir würden berebter handeln durch ein entschlossenes Stillschweigen. Aber freilich das Land erwarte unsere Verhandlung mit Spannung. Darum rede auch er in dieser ungünstigen Stunde. Das citirte Beispiel möge seinen Standpunkt zeichnen. Seine Stimmung sei die der Resignation und Selbstüberwindung wie gestern beim Allianz- so heute beim Zollvertrag. Er werde nicht den Zollvereinsvertrag vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachten, er betone nur die politischen Anstände, die Aufhebung des Schutzes, den wir bisher im Veto besaßen, die Vertretungsweise des Zollparlamentes, das aus einer Anzahl ad hoc gewählter und zum größten Theil aus einem sonst schon konstituirten Parlament bestehe, die Diätenlosigkeit, die Controlbefugniß Preußens, das Veto Preußens, das selbst noch ein Ueberbleibsel aus der polnischen Wirthschaft sei — Alles Bedenken, die schwerer wiegen als die gestern gegen den Allianzvertrag vorgebrachten. Der Zollvereinsvertrag sei die Hauptsache, der Schutz- und Trugvertrag Nebenache. Jener bringe uns einen Zustand, dessen Tragweite nicht abzusehen sei oder vielmehr sehr leicht abzusehen, wenn man nicht glauben wolle, es bleibe gleichwohl stets in unsrer Macht zu sagen: Bis hieher und nicht weiter!

Die Majorität des Lands habe diese Bedenken wohl erkannt, aber sie halte dieselben nicht für so absolut, daß sie darüber die Sprengung des Zollvertrags riskiren möchte. In Gmünd, das er vertrete, blühe eine Industrie, die mit der ganzen Welt verkehre, in Gmünd gebe es Demokraten und Ultramontane vom reinsten Wasser, aber von diesen beiden Parteien sei ihm übereinstimmend versichert, daß ihre Gewerbe den Zollverein nicht entbehren können. Diese Ueberzeugung habe er auch sonst gefunden, auch in der Presse mit wenigen Ausnahmen. Vom Standpunkt seiner Ueberzeugung aus sei die Frage von Anfang an von jedem Pathos entkleidet gewesen. Er habe sich gefragt: ist es wahrscheinlich, daß wir durch Ablehnung günstigere Bedingungen herauschlagen oder nicht? Er habe sich dieß verneinen müssen. Vielfach in den letzten Tagen sei das Verhältniß zu Bayern in Erwägung gekommen. Wenn die vor uns den Vertrag verworfen hätten, dann hätte man auch hier ohne Zaudern ablehnen können, den Zollvereinsvertrag wie den Allianzvertrag, denn beide bilden nur ein Ganzes. Nach der Autorität Mohls hätte man auf eine Verbindung mit Bayern den Druck riskiren können, obgleich neuere Erfahrungen über dessen Freundlichkeit nicht sehr dafür gesprochen. Nun habe aber dort die Volkskammer mit großer Majorität unbedingt angenommen, die Reichsrathskammer bedingt, in ersterer nicht bloß ein Völk, Brater und wie sie heißen, sondern auch die Hohenadel, und selbst Kolb. Diese Annahme entspreche offenbar der Stimmung des Landes, der Städte. Dagegen die bayerische Reichsrathskammer, sonst ein Bollwerk der Reaction, sollte unsere letzte Hilfe sein. Auch das wäre am Ende gleichgiltig gewesen. Aber was bedeutete dieses Votum des Reichsraths? doch nur die Annahme unter einer unmöglichen Bedingung; werden die Herren nun beharren auf der Annahme oder der Bedingung? Ihr Beharren auf letzterer hätte bedenkliche Zustände zur Folge, unter andrem den Verlust des Juwels Bayerns, der Rheinpfalz. In der nächsten Stunde schon werden wir daher hören, daß sie die Bedingung aufgeben. So seien dann wir Württemberger allein in unse-

rem Widerstand. Den können wir so nicht durchsetzen. Alles frage: Was wollen wir anfangen? Sollen wir zu einer Dase des Freihandels werden? Damit würden wir den Fiscus ruinieren und unsere schutzbedürftige Industrie. Oder sollen wir uns mit Zollschranken umgeben? Wollen wir dadurch unserem Gewerbe und unserer Landwirtschaft für ihre Produkte die Absatzwege verschließen? Wollen wir längs unseren Grenzen den Schmuggel großziehen, unsere besten Kräfte in der Ueberwachung unserer Zollstätten vergeuden? Keins davon sei möglich. Also müßten wir doch nur wieder unterhandeln. Preußen hätte bis jetzt nicht nachgegeben; so werde das Nachgeben an uns kommen, aber nach einer das Land tiefbeschädigenden Crisis. Nachgeben sei die Ansicht der Mehrheit dieser Kammer, selbst die Ansicht derer, die mit Bayern vereint den äußersten Widerstand gewagt hätten. Nur wenige sagen: Wir Schwaben wollen, daß die Gewalt an unserem Land sich manifestire. Deren Ehrenhaftigkeit sei zwar anzuerkennen, aber die Verantwortung möchte er nicht mit ihnen theilen. Wecker habe ein Loslösen von seinem Ich gefordert, dasselbe fordere auch er. Wenn wir überzeugt seien, daß wir unsere Position nicht halten können, so gelte es einen raschen Entschluß zu fassen, um vom Land den Verlust abzuwenden, den eine Crisis über uns brächte. Aus diesen Gründen stimme er für beide Verträge.

Schott: es gebe denn doch noch höhere Güter als jene die facturirt würden. Der Vertrag sei eine neue Scheidewand die zwischen Deutschland und Oesterreich aufgerichtet werde. Da könne er nicht recht begreifen, wie man auf der andern Seite sich beleidigende Ausfälle gegen Frankreich erlauben könne. Man werde sich gewöhnen müssen, über den Verlust Deutsch-Oesterreichs sich eben so zu trösten, wie beim Elsaß. Fezer: ein Abgeordneter habe früher erklärt, er würde mit dem Teufel gehen wenn dieser im Stande wäre, die deutsche Einheit herbeizuführen. Preußen habe das gethan und jetzt werde von dem gleichen Abgeordneten Preußen schwarzer gemalt als der Teufel. Probst erkennt in den Verträgen eine Gefahr für die Zukunft; er werde dagegen stimmen, obgleich sie voraussichtlich werden angenommen werden. Minister v. Renner will im Volke verbreitete Vorurtheile hinsichtlich der Brantweinsteuer und der Salzsteuer beseitigen. Dank den Bemühungen des Hrn. Min. der Auswärtigen Angelegenheiten werde Württemberg von einer neuen Brantweinsteuer verschont bleiben. Die neue Salzsteuer beseitige ein Moropol und sei ein großer wirtschaftlicher Fortschritt. Die alten Wünsche der Gewerbetreibenden werden erfüllt; der Preis des Kochsalzes werde auch für die entferntesten Landestheile nicht erhöht; die Landwirtschaft werde ungeheuer gewinnen. Concurrenz von außen in Salz sei nicht möglich, wohl aber könne Württemberg wegen besonders günstigen Verhältnissen mit Frankreich, Preußen, ja selbst mit England bis nach Holland concurriren. Graf v. Bissingen ist und bleibt auch

gegen diese Verträge. v. Steinbeis hält Land und Leute nach Stoff und Geist für fähig mit jedem Lande in Concurrenz zu treten und ist deshalb für Freihandel. Die Industrie habe im Norden und im Süden eine Menge gleichartiger Interessen, deshalb sei eine Verletzung im Zollparlamente nicht zu befürchten. Wirtschaftlich sei Preußen stets gut regiert gewesen, das habe ihm vergangenes Jahr den Sieg verschafft. Minister v. Barnbüler schildert die Geschichte des neuen Zollvertrags, zeigt, wie schwierig es gewesen, daß nicht auch die Brantweinsteuer und die Biersteuer zu Zollvereinssteuern erhoben, daß nicht dem ganzen Norden ein Präcipuum gegen den Süden gewährt worden. Nachdem einmal ein norddeutscher Bund mit vortrefflichen Grenzen und mit 30 Millionen zu Stande gekommen, sei es für die Südstaaten ungemein schwierig gewesen, mit Vorschlägen durchzubringen. — Bei der Abstimmung wird die 2/3 Majorität einstimmig bejaht; der Antrag, die Verträge abzulehnen, wird mit 72 gegen 17 Stimmen angenommen; der Antrag den Verträgen zuzustimmen, erhält 73 gegen 16 Stimmen; Bayerhammer ist übergegangen. Der auf die Erhebung der Salzsteuer bezügliche Gesetzesentwurf wird angenommen. — Nächste Sitzung Montag 10 Uhr.

Paris, 2. Nov. Abends. Der Abendmoniteur meldet, daß der Kriegsminister eine Depesche des Generals de Failly vom 31 Okt. erhalten hat. General Dumont ist mit der Brigade Bothier in Rom. Unsere Truppen wurden von der Bevölkerung „mit Begeisterung“ empfangen. Die Brigade Duplessis langte in Civitavecchia in dem Augenblick an als der Dampfer mit der Depesche auslief. — Der „Moniteur“ sagt ferner: „Die italienische Regierung hat alle Gesuche um Annahme der Volksabstimmung im päpstlichen Gebiet abschlägig beschieden.“

Handels- und Börsennachrichten.
Smünd. Fruchtmarkt am 30. Okt. 1867.

Getreide Gattungen.	Vorjahr		Neue Zufuhr		Geutiger Verkauf		Im Markt geblieben		Wöcht. Durchschnittspreis.		Mehrerer Mittelpreis		Mehrerer Mittelpreis		Verkaufs-Summe		mehl	werthiger
	Säc	Säc	Ctr.	Pfd.	Säc	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		
Kernen	—	4	10	60	—	8	20	—	8	16	—	8	12	87	38	—	14	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	3	2	50	2	—	—	—	—	6	30	—	—	16	15	—	—	—
Gerste	—	1	1	37	1	—	—	—	—	5	50	—	—	7	59	—	—	—
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Malz	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	6	8	14	47	9	—	—	—	—	—	—	—	—	111	52	—	—	—

Bekanntmachungen.

Smünd.
Auswanderung.
 Veronika Zeller von Reckberg wandert nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Bayern aus.
 Den 2. November 1867.

K. Oberamt. Holland.
 Revier Lorich.
Brennholz-Verkauf.
 Am 12. d. M. aus den Staatswaldungen Kohlbronn, Knapisz und Staffelgehren: 3/4 Alstr. büchene Scheiter, 1/2 Alstr. dito. Prügel, 18 1/2 Alstr. Nadelholzscheiter, 13 3/4 Alstr. dito. Prügel, 10 Alstr. Anbruchholz.
 Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr bei der Lorcher Klosterlinde.
 Den 1. Novbr. 1867.

K. Forstamt. Paulus.
Smünd.
Holz-Verkauf.
 Am Mittwoch den 6. d. Mts. werden im Aufstreich verkauft:
 30 Hausen Altholz von abgängigen Aepfelbäumen und Linden,

15 Lindenstämme.
 Der Verkauf beginnt **Mittags 12 Uhr** in der Ledergasse und wird sodann fortgesetzt über den Graben bis zur Zeiselmühle.
 Den 4. Nov. 1867.

Stadtpflege. Bommas.

Smünd.
Strohlieferungs-Accord.
 Die Lieferung von 120 Ctr. Stroh zur hiesigen Farenhaltung wird **Mittwoch** den 6. November **Vormittags 10 Uhr** auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle im Wege des öffentlichen Abstreichs vergeben.
 Den 30. Oktober 1867.

Hospitalverwaltung. Bichler.

Smünd.
Viegenchafts-Verkauf.
 Aus der Santmasse des Joseph Eisele, Schmidts dahier, und seiner Ehefrau Barbara, geb. Emer, kommt am

Dienstag den 12. November d. J.
 Nachmittags 3 Uhr
 auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle wiederholt und im öffentlichen Aufstreich **Lehtmals** zum Verkauf:
 — 21,6 Rth. Ein zweistödiges, aus Vorder- u. Hintergebäude bestehendes Wohnhaus mit Schmid-Werkstätte, gewölbtem Keller u. Stallung,
 — 2,0 Rth. Hofraum,
 — 23,6 Rth. Nro. 257—258 in der Rinderbachergasse neben Johannes Wäch und dem Weg, und
 — 45,6 Rth. Gemüse-, Gras- und Baumgarten hinter dem Hause,
 Gerichtlicher Anschlag 3200 fl.
 Angekauft zu 2600 fl.
 2 1/2 M. 10,5 Rth. Wiese, Parz.-Nr. 735 unter dem Buch neben Franz Joseph Eisele, Mohrenwirth

und Elisabeth Vogelhund, ledig,
Anschlag 1000 fl.
Angekauft zu 800 fl.
 $\frac{2}{3}$ M. 2,9 Rth. Parz. Nr. 1620 $\frac{1}{2}$ der
Markung Gmünd,
 $\frac{1}{8}$ M. 10,8 Rth. Parz. Nr. 10-17 $\frac{1}{2}$
der Markung Rehenhof,

1 M. 13,7 Rth. Hopfengarten an einem Stück auf dem Hölle, neben dem Feldweg und dem Wilhelm Schönlinischen Fideicommissgute.

Anschlag mit ca. 1900
Stück Hopfenstangen 790 fl.
Angekauft zu 500 fl.

Auswärtige, hierorts unbekannte Kaufs-
liebhaber haben sich vor der Versteigerung
über Präbikat und Vermögen durch Zeug-
nisse ihrer Obrigkeit auszuweisen.

Den 23. Oktober 1867.

Rathschreiberei.
Feihl.

G m ü n d.

Gewerbliche Fortbildungs- Schule.

Die Sonntagsgewerbliche Schule, welche hier
bis jetzt neben der gewerblichen Fortbil-
dungsschule bestand, ist als selbstständige Anstalt
aufgehoben und mit der Fortbildungsschule
in der Weise vereinigt worden, daß der
Unterricht in letzterer Anstalt auch auf den
Sonntag ausgedehnt wird.

Zugleich hat der Lehrplan der Fortbil-
dungsschule eine Erweiterung erfahren.
Während bisher der Unterricht im gewerb-
lichen Rechnen an einem Abend in 2 Stun-
den ertheilt wurde, erhält derselbe nunmehr
3 Stunden an zwei Abenden (mit je $1\frac{1}{2}$
Stunden) — Als neues Lehrfach wurde
in den Lehrplan das geometrische Zeichnen
aufgenommen. Dieses Fach bildet zunächst
die Grundlage für das technische Linear-
oder das sog. Fachzeichnen; es ist übrigens
jedem, der sich im Zeichnen überhaupt etwas
gründlicher ausbilden will, zu empfehlen,
sich beim Unterricht in diesem Fache zu
betheiligen.

Der Unterricht wird am Sonntag Vor-
mittags von 10-12 Uhr, an den Werk-
tagen Abends von $7\frac{1}{2}$ - $9\frac{1}{2}$ Uhr ertheilt,
mit Ausnahme des Rechenunterrichts, der
Abends von 8- $9\frac{1}{2}$ Uhr gegeben wird.

Das Schullokal ist wie bisher der dritte
Stock des Waisenhauses; nur der Unterricht
im geometrischen Zeichnen wird in dem
Zeichenaal im Klosterle ertheilt.

Der Stundenplan für den Winterkurs ist
folgender:

Sonntag: { Fachzeichnen,
geometrisches Zeichnen;
Montag: { Freihandzeichnen, untere Abthg.;
Dienstag: { gewerbliches Rechnen,
Freihandzeichnen, obere Abth.
Mittwoch: { Fachzeichnen,
Freihandzeichnen, untere Abth.
Donnerstag: { gewerbliche Aufsätze,
Modelliren;
Freitag: { gewerbliches Rechnen,
Freihandzeichnen, obere Abth.

Neu eintretende Schüler und von den
bisherigen auch diejenigen, welche im Win-
terhalbjahr nicht bloß am Unterricht im
Freihandzeichnen und Modelliren Antheil

nehmen wollen, haben sich nächsten Mittwo-
den 6. d. Mts. Abends zwischen 7 und 9
Uhr im Schullokale beim Vorstand der
Schule anzumelden.

Der Unterricht selbst beginnt Donnerstag
den 7. d. M.

Den 1. Novbr. 1867.

Im Auftrage des Schulraths
für die gewerbliche Fortbildungsschule:
der Schulvorstand:
Oberreallehrer Fren.

W e l z h e i m.

Jagd-Verpachtung.

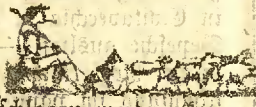
Die Verpachtung der Jagd auf die hiesige
Stadt- und Stabsmarkung wird am
S a m s t a g den 16. Novbr. d. J.
Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhause stattfinden, wozu
Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden.
Den 4. Novbr. 1867.

Gemeinderath.

M a n n e n b e r g,
Gemeindebezirks Rudersberg.

Schafwaide-Verleihung.



Die Winter-
schaf-
waide auf hiesiger
Markung, welche
mit 100 Stück be-
schlagen werden kann, wird von Martini
d. J. an bis 1. März 1868 in der Woh-
nung des Anwalts in Mannenberg am
M i t t w o c h den 6. November d. J.

Nachmittags 1 Uhr
verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen
werden.

Den 29. Oktbr. 1867.

Gemeindepflege.

W i s s g o l d i n g e n.

Es wurde am 1. d. M. auf der Straße
von Wissgoldingen auf den Reibberg ein
Geldbeutel gefunden. Der rechtmäßige
Eigenthümer kann ihn gegen Einrückungs-
gebühr bei unterzeichneter Stelle abholen.

Den 2. Novbr. 1867.

Schultheissenamt.

W e i t.

W. G.

Dienstag bei Schwarzochsenwirth Burr.

G m ü n d.

Für Stickereien

empfehle ich mein Lager in Garderobe-
halter, Schlüsselhalter, Handtuch-
halter, Wandmappen, Serviette-
bänder etc. etc.

Wilh. Lindenmayer.

Reitprechts.

Zugelaufener Hund.



Es ist mir vor 4 Wochen ein
Schafhund, schwarz, zugelaufen.
Der Eigenthümer kann denselben
gegen Einrückungs- und Fütterungskosten
abholen bei

Anton Seilig.

Unterzeichneter bringt hiemit seine

Flachs-, Hans- & Bergspinnerei

in gefällige Erinnerung und sichert billige, schnelle und pünktliche
Beforgung zu.

A. Herlikofer.

Neue gebörte
Zwetschgen
per Pfund 9 Kreuzer
bei
J. Seybold.

Klavier zu verkaufen.

Ein gut erhaltenes, noch ziem-
lich neues Klavier von Hägels
verkauft wegen Wegzugs
Reall. Krämer.

G m ü n d.

Wohnung zu vermieten.

In dem Asylgebäude auf der Blais für
eine kleine, stille und geordnete Familie
eine Wohnung mit 3 Zimmern und den
weiteren erforderlichen Räumlichkeiten zu
vermieten und kann alsbald bezogen wer-
den. Nähere Auskunft ertheilt

Hausvater Strobel.

Sogleich zu vermieten:

die Parterrewohnung in meinem Hause.
Karl Weiland.

G m ü n d.

Magd-Gesuch.

Für eine Beamtenfamilie suche ich auf
Martini ein solides Mädchen, welches allen
häuslichen Arbeiten vorstehen kann und
Liebe zu Kindern hat.

Commis. Rudolph.

G m ü n d.

Wiesen-Verkauf.

$2\frac{1}{2}$ Morg. 20,9 Rth. Schwerzerwiese aus
der Verlassenschaft des Bäder Knöbler in
der Vocksgasse, sehe ich im Auftrag der
gegenwärtigen Besitzerin dem Verkauf aus.
Den 3. Novbr. 1867.

C. Sahn.

Eine ganz gut erhaltene
polirte Bettlade

hat zu verkaufen

Fischinger, Latier.

G m ü n d.

Einen ordentlichen Jungen nimmt
unter den billigsten Bedingungen in die
Lehre.

Bernhard Schmidt,
Rüblmeister am Bahnhofthor.

G m ü n d.

Wegen Familienverhältnissen wird
in Waldstätten ein Wohnhaus
nebst Güter auf 6 Jahre verpachtet
oder verkauft. Näheres bei der Redaktion
ds. Bl.

Ein ordentliches Mädchen findet
eine Stelle. Bei wem, sagt die Red.

Mehrere Wagen Rindsdung sucht
zu kaufen

Chr. Beiswingert.